

S. 85 / Nr. 17 Sozialversicherung (d)

BGE 59 I 85

17. Urteil vom 22. März 1933 i. S. Koch gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Regeste:

Art. 60 KUVG: Versicherungspflichtige Betriebe, Allgemeines: nicht versicherungspflichtig ist die handwerksmässige Herstellung von Maschinen, die gelegentlich vom Hersteller selber aufgestellt werden.

A. - Wilhelm Irion betreibt in Basel eine mechanische Werkstatt zur Erstellung von Pendelsägen mit Motorantrieb. Die Gussbestandteile und die Motoren werden

Seite: 86

fertig bezogen und in der Werkstatt lediglich angepasst und zusammengestellt. Die Stahlwellen für die Sägen werden in der Werkstatt geschnitten und gedreht. Das Gewicht einer Säge beträgt ca. 140-230 kg. Die Jahresproduktion schwankt zwischen 120 und 150 solcher Sägen. Diese werden bei Schreinereien und Zimmereigeschäften abgesetzt. Die Montage am Standort wird in der Regel vom Bezüger vorgenommen, ausnahmsweise besorgt sie auch der Lieferant. Die Werkstatt beschäftigt regelmässig den Betriebsinhaber und seinen Sohn, ausserdem, mit Unterbrechungen, auch einen Arbeiter, den Beschwerdeführer Koch. Dieser wird hauptsächlich mit Dreharbeiten beschäftigt, ausnahmsweise einmal bei einer Montage im Elektrizitätswerk Basel.

B. - Der Arbeiter Koch, der am 14. Juli 1931 bei der Arbeit einen Unfall erlitten hatte und sich deshalb einer Operation des linken Auges unterziehen musste, beantragte die Unterstellung der Werkstatt Irion unter die obligatorische Unfallversicherung, wurde aber abgewiesen, zuletzt durch Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 5. Oktober 1932; dies mit der Begründung: Die Fabrikation von Pendelsägen sei an sich keine versicherungspflichtige Tätigkeit, das Montieren von Maschinen (Art. 60 Ziff. 3 litt. c KUVG und Art. 13 Ziff. 2 VO 1) falle nur darunter, soweit es sich um das Aufstellen von mit Gebäuden oder mit dem Erdboden fest verbundenen Maschinen am künftigen Standort handle. Insofern wäre die auswärtige Montage der Pendelsägen an sich versicherungspflichtig, falle aber als Nebenbetrieb eines nicht versicherungspflichtigen Hauptbetriebes unter die Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 1 VO I.

Koch beschwerte sich rechtzeitig. Er beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Unterstellung der Werkstatt Wilhelm Irion unter die obligatorische Unfallversicherung - unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Praxis, wonach unter «Montieren» nur

Seite: 87

Arbeiten am Standort der Maschinen verstanden werden, sei willkürlich und unvereinbar mit dem Zwecke der obligatorischen Unfallversicherung, diejenigen Erwerbszweige zwangsmässig gegen Unfallgefahren zu versichern, bei denen unselbständig Erwerbende erfahrungsgemäss Unfällen ausgesetzt seien, wobei sich eine Beschränkung auf Montagearbeiten im Sinne der Praxis nicht rechtfertige. Der Ausdruck «Montage» werde allgemein auch auf die Errichtung beweglicher Maschinen angewendet. - Der Beschwerdeführer ersucht um Bewilligung des Armenrechts.

D. - Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Der Gesetzgeber spreche in Art. 60 Ziff. 3 KUVG nicht von Zusammensetzung und Auseinandernehmen von Maschinen, sondern von Aufstellung und Abbruch, worin deutlich zum Ausdruck komme, dass es sich nur um Arbeiten am Standort der Maschinen handeln könne. Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht im Sinne des Rekursbegehrens würde zur Unterstellung kleiner und kleinster Betriebe führen, was dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde. Im Betriebe Irion seien die Montagearbeiten beim Besteller eine seltene Ausnahme, weshalb diese Arbeiten gemäss den Vorschriften über Nebenbetriebe von der Versicherung auszunehmen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Art. 60 KUVG unterwirft, im Anschluss an die frühere Haftpflichtgesetzgebung (vgl. Botschaft zum KUVG BBl. 1906 VI S. 312 f.) der obligatorischen Unfallversicherung generell die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe (Ziff. 1 und 2) und daneben speziell bezeichnete Gewerbe und Betriebe (Ziff. 3 und 4), unter andern: «die Aufstellung oder Reparatur von Telophon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen

Seite: 88

technischer Art» (Ziff. 3 lit. c). Die besonders genannten Gewerbe unterscheiden sich deutlich in zwei Gruppen, nämlich solche mit besonderer Betriebsgefahr (Ziff. 4: Bearbeitung von Explosivstoffen) und Gewerbe, die wenn nicht ausschliesslich, so doch im wesentlichen, nicht wie die Fabrikarbeit, an feste Arbeitsplätze gebunden sind: lit. a Baugewerbe, lit. b Transportgewerbe, lit. c die hievör erwähnten Arbeiten, lit. d Unternehmungen für technische Bauten, die nicht unter den Begriff Baugewerbe im engern Sinne fallen. Daraus folgt, dass unter Aufstellung und Abbruch von Maschinen, auch wenn man diesen Ausdruck für nicht absolut eindeutig ansehen wollte, die Errichtung der Maschinen am Standort beim Besteller und ebenso die Beseitigung feststehender Maschinen zu verstehen ist, nämlich Arbeiten, die ihrer Besonderheit wegen nicht fabrikmässig an festen Arbeitsplätzen vorgenommen werden können, was in gleicher Weise zutrifft bei den übrigen unter lit. c erwähnten Arbeiten an Telephonleitungen und Installationen, die alle an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen. Die Verordnung gibt daher den Sinn des Gesetzes mit dem Ausdruck «Montage», d. h. dem Aufstellen der Maschine an ihrem Standort zutreffend wieder. Übrigens könnte auch der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck kaum auf andere Maschinen bezogen werden als auf solche, die mit Grund und Boden oder doch mit einer Unterlage fest verbunden werden; denn bewegliche Maschinen werden nicht «aufgestellt», sie werden hergestellt oder erstellt und in fertigem gebrauchsfähigem Zustande geliefert. «Aufstellen» dagegen bezeichnet die Arbeit am Standort der festen Maschinen, welche Arbeit darin besteht, die Maschine dort in betriebsfähigen Zustand zu setzen, sei es, dass sie dort aus ihren Bestandteilen zusammengesetzt, sei es, dass sie wenigstens mit der Unterlage verbunden und ihr angepasst wird.-Auch der Abbruch einer Maschine ist das Auseinandernehmen und Wegnehmen einer montierten Maschine an Ort und Stelle, nicht das Auseinandernehmen einer beweglichen Maschine in der Werkstatt.

Seite: 89

Der sachliche Grund der gesetzlichen Regelung liegt auf der Hand. Werkstattarbeiten unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung, sofern sie fabrikmässig betrieben werden, was besonders eine durch, die Fabrikgesetzgebung näher bestimmte Mindestzahl von Arbeitern voraussetzt, die der Unternehmung den Charakter einer industriellen Anstalt im Sinne der Fabrikgesetzgebung verleiht (Art. 1 FG). Der Fabrikgesetzgebung und damit der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterworfen sind die Kleinbetriebe des Handwerks. Sie sind es auch nicht, wenn ihre Produktion und Arbeitsmethoden, abgesehen von der Grösse des Betriebes, sich nicht von denjenigen einer Fabrik unterscheiden. Das Handwerk und Kleingewerbe ist der obligatorischen Unfallversicherung absichtlich nicht unterstellt worden, sondern sollte der freiwilligen Versicherung vorbehalten bleiben (BBl. 1906 VI S. 314). Andererseits fallen Fabrikbetriebe grundsätzlich in ihrem ganzen Umfange unter die Versicherung. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien Stadien des Produktionsprozesses, besonders liegt kein Anlass dafür vor, innerhalb eines Fabrikationsvorganges das «Aufstellen» von Maschinen in dem Sinne, wie es der Beschwerdeführer verstanden haben will, nämlich das Zusammensetzen fertiger oder zum Teil bearbeiteter Bestandteile in der Werkstatt der Versicherungspflicht zu unterwerfen, die vorausgehende und daneben einhergehende Erstellung und Bearbeitung der Bestandteile aber davon auszunehmen. Eine derartige Teilung eines Arbeitsvorganges wäre nicht nur unverständlich, sondern auch praktisch kaum richtig durchführbar. Dagegen hat eine Sondervorschrift über das Aufstellen und den Abbruch von Maschinen dann einen vernünftigen Sinn, wenn darunter ein Arbeitsvorgang verstanden werden muss, der sich ausserhalb des Fabrikbetriebes abspielt und dessen Unterstellung unter die Versicherung ohne besondere Erwähnung im Gesetz, wenn nicht vollständig ausgeschlossen, so doch wenigstens in gewissen Fällen zweifelhaft wäre.

Seite: 90

2.- Die mechanische Werkstatt W. Irion in Basel ist der obligatorischen Unfallversicherung entzogen, nicht weil die darin ausgeführten Arbeiten an sich die Versicherungspflicht ausschliessen würden - es handelt sich um die Erstellung von Arbeitsmaschinen, also um eine Produktion, die, wenn sie im Rahmen eines Fabrikbetriebes ausgeführt würde, die Versicherungspflicht nach sich zöge -, sondern allein deshalb, weil der Betrieb wegen seines geringen Umfanges nicht als Fabrik charakterisiert werden kann. Er beschäftigt neben dem Betriebsinhaber zwei Arbeitskräfte und ist deshalb ein Handwerksbetrieb, der der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstellt ist. Dass die nur ausnahmsweise vorkommenden Montagearbeiten beim Besteller die Versicherungspflicht nicht bewirken, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt und begründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen